



## Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer,  
Stempelabgaben  
<http://www.estv.admin.ch>

### Merkblatt

## Steuerliche Behandlung von Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechseln und Unterbeteiligungen

(Januar 2000)

### U E B E R S I C H T

#### **I Allgemeines**

- 1 Grundsatz
- 2 Kollektive Kapitalbeschaffung
- 21 Begriff
- 22 Anlehensobligationen
- 23 Kassenobligationen
- 231 Schuldner ist inländische Bank
- 232 Schuldner ist nicht inländische Bank
- 3 Geldmarktpapiere
- 4 Unterbeteiligungen an Forderungen

#### **II Emissionsabgabe**

- 5 Gesetzliche Grundlage
- 6 Abgabeschuldner und -sätze

#### **III Umsatzabgabe**

- 7 Gesetzliche Grundlage
- 71 Unterbeteiligungen
- 72 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage
- 73 Fiduziarische Festgeld-Anlagen

#### **IV Verrechnungssteuer**

- 8 Gesetzliche Grundlage
- 81 Konsortial- oder Schuldscheindarlehen, Wechsel und Unterbeteiligungen als Obligationen
- 82 Unterbeteiligungen als Kundenguthaben
- 83 Verneinung von Kundenguthaben

#### **V Entlastung von Quellensteuern; Steuerrückbehalt**

#### **VI Geltung des Merkblattes**

## I **Allgemeines**

### 1 *Grundsatz*

Dienen Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechsel, Buchforderungen und Unterbeteiligungen der **kollektiven Kapitalbeschaffung** bzw. der Konsolidierung von Schuldverhältnissen, so sind sie für die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer wie Anlehens- und Kassenobligationen oder Geldmarktpapiere zu behandeln.

### 2 *Kollektive Kapitalbeschaffung*

#### 21 Begriff

Kollektive Kapitalbeschaffung liegt vor, wenn ein Schuldner schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanererkennungen in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgibt, die zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind, und die dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Uebertragung der Forderung dienen. Aeussere Aufmachung, Bezeichnung, Mantel und Couponbogen, Laufzeit, verschiedene Nennwerte sind unerheblich.

#### 22 *Anlehensobligationen*

Anlehensobligationen sind gegeben, wenn ein Schuldner zu identischen Bedingungen bei **mehr als 10 Gläubigern** Kapital aufnimmt, die sich auf das gleiche Kreditverhältnis beziehen. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens **500'000 Franken** betragen.

#### 23 *Kassenobligationen*

##### 231 *Schuldner ist inländische Bank*

Werden Kassenobligationen von einer **Bank** im Sinne des **Bankengesetzes** emittiert, so beginnt die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gläubiger mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

##### 232 *Schuldner ist nicht inländische Bank*

Kassenobligationen im Sinne des Stempel- und Verrechnungssteuergesetzes sind gegeben, wenn ein inländischer Schuldner (Nichtbank) **bei mehr als 20 Gläubigern** gegen Ausgabe von Schuldanererkennungen fortlaufend Geld zu variablen Bedingungen aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss mindestens **500'000 Franken** betragen.

Bei der Ermittlung der Anzahl Gläubiger sind die in- und ausländischen Banken im Sinne der an ihrem Sitz geltenden Bankengesetzgebung **nicht** mitzuzählen.

### 3 *Geldmarktpapiere*

Weisen Obligationen eine vertragliche Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten auf, sind sie hinsichtlich der Stempelabgaben den Geldmarktpapieren zuzuordnen. Die Laufzeit berechnet sich von der Begründung der Schuldverhältnisse bis zur Fälligkeit (nicht nach der Restlaufzeit).

### 4 *Unterbeteiligungen an Forderungen*

Wird ein Darlehen durch Abtretung von Teilforderungen refinanziert, so begründet der Zedent Obligationen oder ihnen gleichgestellte Urkunden (vgl. Ziff. 2 hievov), **sobald die Anzahl der Teilforderungen einen Stand erreicht, der beim Schuldner der Forderung selbst die Steuerpflicht auslösen würde.**

Eine Unterbeteiligung ist gegeben, wenn der (in- oder ausländische) Inhaber einer Darlehensforderung Teile daran einem oder mehreren Investoren abgibt. Wie die Unterbeteiligung zustande kommt, ist ohne Bedeutung. Ebenfalls unerheblich ist, ob sie bereits bei der ursprünglichen Investition oder erst später begründet wird.

**Zu beachten ist, dass eine Notifikation an den Schuldner das Vorliegen einer Unterbeteiligung nicht aufhebt.**

## II **Emissionsabgabe**

### 5 *Gesetzliche Grundlage*

Gemäss Art. 4 Abs. 4 und Art. 5a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) unterliegen u.a. die Ausgabe von Obligationen und Geldmarktpapieren sowie diesen gleichgestellten Urkunden der Emissionsabgabe, wenn es sich beim Schuldner der Forderung um einen Inländer handelt; dies unabhängig von der Währung.

### 6 *Abgabeschuldner und -sätze*

Der inländische Schuldner oder der Ausgeber von steuerbaren Urkunden schuldet für

- Anlehensobligationen     1,2 ‰ auf dem Nennwert für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit
- Kassenobligationen       0,6 ‰ auf dem Nennwert für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit
- Geldmarktpapiere         0,6 ‰ auf dem Nennwert für jeden Tag der Laufzeit je zu 1/360tel dieses Abgabesatzes

### III Umsatzabgabe

#### 7 Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 StG unterliegen Obligationen der Umsatzabgabe.

#### 71 Unterbeteiligungen

Bei den steuerbaren Unterbeteiligungen ist zu beachten, dass die durch einen Inländer ausgegebenen Ausweise über Unterbeteiligungen bezüglich der Umsatzabgabe stets zum Satz für inländische Urkunden zu versteuern sind, auch wenn der Schuldner Ausländer ist. Dagegen unterliegen die **durch einen Ausländer begründeten Unterbeteiligungen dem Satz für ausländische Urkunden, auch wenn der Schuldner Inländer ist.**

#### 72 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage

Die Abgabe wird auf dem Entgelt berechnet und beträgt gemäss Art. 16 StG:

- a) 1,5 ‰ für von einem Inländer ausgegebene Urkunden
- b) 3 ‰ für von einem Ausländer ausgegebene Urkunden

Besteht das Entgelt nicht in einer Geldsumme, so ist der Verkehrswert der vereinbarten Gegenleistung massgebend. Fremdwährungen sind gemäss Art. 28 StG in Schweizerfranken umzurechnen.

#### 73 Fiduziarische Festgeld-Anlagen

Hinsichtlich der Umsatzabgabe ergeben sich beim "Pooling" von Treuhandgeldern keine steuerbaren Unterbeteiligungen.

### IV Verrechnungssteuer

#### 8 Gesetzliche Grundlage

Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge u.a.

- der von einem Inländer ausgegebenen **Obligationen** (Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer [VStG]);
- der **Kundenguthaben** bei inländischen Banken und Sparkassen (Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG).

#### 81 Konsortial- oder Schuldscheindarlehen, Wechsel und Unterbeteiligungen als Obligationen

Dienen Konsortial- oder Schuldscheindarlehen, Unterbeteiligungen, Wechsel und dgl. der **kollektiven Kapitalbeschaffung** im Sinne der Ziffern 2 bis 4 hievore, so unterliegen die Zinsen dieser Obligationen bzw. ihnen gleichgestellten Urkunden der Verrechnungssteuer, wenn der Schuldner der Forderung Inländer ist.

## 82 *Unterbeteiligungen als Kundenguthaben*

Die Zinsen von Unterbeteiligungen an einer Darlehensforderung gegen einen in- oder ausländischen Schuldner können auch als solche von Kundenguthaben der Verrechnungssteuer unterliegen. Dies ist der Fall, wenn die Teilforderungen abgebende **Bank Schuldnerin der Unterbeteiligten** ist.

## 83 *Verneinung von Kundenguthaben*

Gibt eine Bank Unterbeteiligungen durch Abtretung von Teilforderungen ab, so begründet diese Abtretung unter den folgenden Voraussetzungen keine Kundenguthaben:

- Es muss eine echte, in Schriftform vereinbarte Zession gemäss Art. 164 ff. OR vorliegen (weder Regress noch Garantie oder Bürgschaft und dgl.). Dies bedingt, dass unter den Vertragsparteien **zu Originalbedingungen abgerechnet** wird (Zinssatz, Laufzeit, Währung). Die marktkonforme Veränderung des Kaufpreises ist dagegen zulässig.
- Die Zession von Teilforderungen ist auf Verlangen wie folgt nachzuweisen:
  - Es müssen **Schriftstücke aus der Zeit der Zession** vorliegen, die den Inhalt der mit dem Schuldner (oder dem Vormann des Zedenten) und mit den Unterbeteiligten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte belegen.
  - Der Zedent hat die vorgenommenen Zessionen in ein **besonderes Verzeichnis** aufzunehmen.

## V **Entlastung von Quellensteuern; Steuerrückbehalt**

Bei Unterbeteiligungen, die nach Massgabe von Ziff. 93 hievor nicht Kundenguthaben sind, steht der Anspruch auf Entlastung der Erträge von ausländischen Quellensteuern **den Unterbeteiligten** zu.

Die **inländische Bank** hat zulasten der Unterbeteiligten die zusätzlichen Steuerrückbehalte zu entrichten.

## VI **Geltung des Merkblattes**

Dieses Merkblatt ersetzt die Fassung vom 29.10.92 und gilt ab 1. Mai 1999.